

ABEL

A - 1010 WIEN

FRANZ - JOSEFS - KAI 49

&

ABEL

RECHTSANWÄLTE

MAG. NORBERT ABEL *
MAG. JOHANNA ABEL-WINKLER
MAG. BERNHARD KONECNY
MMAG. DR. REINHARD PERSTEL, LL.M.

Handelsgericht Wien

Marxergasse 1a
1030 Wien

* ZUGELASSEN AUCH IN DEUTSCHLAND IN
DER SOZIJETÄT
GRAF VON WESTPHALEN
WWW.GRAFVONWESTPHALEN.COM

TEL. ++43 1 533 52 72
FAX: ++43 1 533 52 72 / 15
E-MAIL: office@abel-abel.at
WEB: www.abel-abel.at

4 S 140/10f

Antragstellerin: **A-TEC INDUSTRIES AG**
FN 216262h
1010 Wien, Wächtergasse 1/3/1

vertreten durch: **Abel & Abel Rechtsanwälte GmbH**
1010 Wien, Franz-Josef-Kai 49/19

*Vollmacht und Zustellungsmacht gem. § 8 RAO erteilt.
Gem. § 19a RAO begehrt der gefertigte Rechtsanwalt
sämtliche Kosten zu seiner Handen.*

Sanierungsverwalter: **Dr. Matthias Schmidt, RA**
1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 12

VORLAGE EINES VERBESSERTEN
SANIERUNGSPLANVORSCHLAGES

1-fach

eine Ausfertigung dem Sanierungsverwalter, KSV, AKV, ÖVC, Finanzprokuratur, RA Freimüller, RA Pariasek und RA Reisch als Kuratoren direkt zugestellt

ERSTE BANK AG
KTO. 102-59600 • BLZ 20111
Swift-Code: GIBAATWW
IBAN: AT682011100010259600

ABEL & ABEL Rechtsanwälte GmbH
FN: 273734a
UID: ATU 62235334

BKS Bank AG
KTO. 140-122726 • BLZ 17000
Swift-Code: BFKKAT2K
IBAN: AT371700000140122726

In umseits rubrizierter Insolvenzsache verbessert die Antragstellerin A-TEC INDUSTRIES AG gemäß § 167 Abs. 1 Z 2 IO den mit Antrag vom 20.10.2010 bei Gericht eingebrachten Sanierungsplan (Beilage./G) und beantragt die Annahme des verbesserten Sanierungsplanes wie folgt:

SANIERUNGSPLANVORSCHLAG:

Zwischen der A-TEC INDUSTRIES AG, infolge kurz „Schuldnerin“ genannte und ihren Insolvenzgläubigern wird folgender Sanierungsplan abgeschlossen:

1. Die bevorrechteten Forderungen werden durch den Sanierungsplan nicht berührt und nach den ihnen gesetzlich zustehenden Prioritätsrecht voll befriedigt.
2. Alle sonstigen Insolvenzgläubiger erhalten eine 30 %-ige Quote, sowie zwei Superquoten, zahlbar wie folgt:
 - 30 %, zahlbar innerhalb von 2 Jahren nach rechtskräftiger Annahme des Sanierungsplanes.
 - Zahlung einer Superquote innerhalb von 2 Jahren nach rechtskräftiger Annahme des Sanierungsplans durch Verwertung des dem Sanierungsverwalter übertragenen Aktienpaketes an der Schuldnerin im Ausmaß von 25,1 % des Stammkapitals.
 - Zahlung einer Superquote durch Verteilung von 30 % der nicht zur Auszahlung gelangten Sicherstellungsbeträge für bedingte Forderungen, die beim Sanierungsverwalter sichergestellt sind bzw. im Rahmen der Schlussverteilung von diesem sicherzustellen sind.
3. Sämtliche sonstigen Insolvenzgläubiger verzichten auf ihre die 30 %ige Quote samt Superquoten übersteigenden Ansprüche und sind verpflichtet, der Schuldnerin gegen volle Bezahlung der in Punkt 2. festgesetzten Quoten sämtliche von ihr akzeptierten Wechsel oder sonstigen Schuldurkunden im Original auszufolgen.

4. Bis zur Erfüllung der im Sanierungsplan vorgesehenen 30 % igen Quote unterwirft sich die Schuldnerin der Überwachung von Dr. Matthias Schmidt als Treuhänder gemäß § 157 IO hinsichtlich folgender unmittelbarer Beteiligungen:

- E-TEC Beteiligungsverwaltungs GmbH, FN 317510b des HG Wien
- A-TEC Mechanical Engineering Holding GmbH, FN 202633s des HG Wien
- ATB Austria Antriebstechnik Aktiengesellschaft, FN 80022f des HG Wien
- A-TEC Minerals & Metals Holding GmbH, FN 339165y des HG Wien

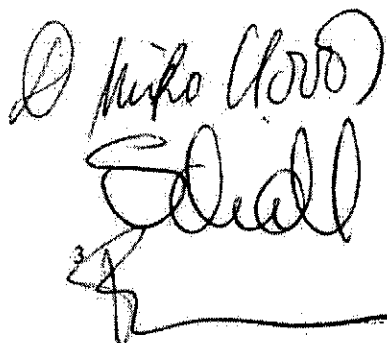
sowie sämtlicher mittelbarer Beteiligungen, insbesondere Tochtergesellschaften der soeben angeführten Beteiligungen, soweit rechtlich zulässig.

In Entsprechung des § 157 b Abs. 1 IO richtet sich die Stellung des Treuhänders nach § 171 und 172 IO.

5. Bei Wechselforderungen erfolgt die Auszahlung der 30 %igen Sanierungsplanquote samt Superquoten gegen Rückstellung der Originalwechsel. Wenn die Originalwechsel noch die Unterschrift Dritter wechselrechtlich dem Gläubiger verpflichteter Personen tragen, entfällt die Rückstellung, jedoch ist auf diesen Originalwechseln ersichtlich zu machen, dass durch die Bezahlung der Quote der wechselrechtliche Anspruch gegen die Schuldnerin zur Gänze beglichen ist. Die 30 %ige Quote samt Superquoten, die auf die von der Schuldnerin bestrittenen Forderungen entfällt, wird, falls das Gericht deren Sicherstellung anordnet, durch Erlag am Tag der Fälligkeit der einzelnen Quoten beim Treuhänder sichergestellt. Der sichergestellte Betrag wird frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist geltend gemacht wird.

Wien, am 02.12.2010

A-TEC INDUSTRIES AG


Dr. Matthias Schmidt